



GASTGEBER IN NIEDERÖSTERREICH

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft soll sich auch in den kommenden Jahren dynamisch und zukunftsfähig entwickeln. Laut Wirtschaftsstrategie NÖ 2025 wird dabei die Qualität des Wirtschaftsstandortes noch stärker in den Mittelpunkt rücken, und der Fokus wird sich auf die Schwerpunkte „Internationalisierung & Standort“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Innovation“ richten. Mit den Förderungen „Wirtschaft, Tourismus und Technologie“ sollen die Unternehmen im Land noch besser unterstützt werden.
- 2) Im Fokus des Fördercalls „Gastgeber in Niederösterreich“ steht die Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Erscheinungsbildes von Gastronomie und Beherbergungsunternehmen in Niederösterreich.
- 3) Investitionen ab € 5.000,- werden im Rahmen des Fördercalls durch einen Zuschuss unterstützt. Durch diese kleineren Anschaffungen soll das Erscheinungsbild, beispielsweise im Gastraum oder an der Rezeption, verbessert und ansprechend gestaltet werden.
- 4) Größere Vorhaben ab € 100.000,- sollen substanzielle und ganzheitliche Qualitätsverbesserungen in (Teil-)Bereichen forcieren und somit eine Steigerung des „erlebbareren“ KundInnennutzens ermöglichen.
- 5) Die Antragstellung muss vor dem Beginn sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Tätigkeiten und Arbeiten erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 6) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

ZU GAST IN NIEDERÖSTERREICH: GESTALTEN UND VERBESSERN (DEM-VO)

- 7) Im Rahmen des Fördercalls werden Tourismusbetriebe bei Anschaffungen ab € 5.000,- durch einen Zuschuss unterstützt.

Zielgruppe

- 8) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die entweder



- Gastronomie oder Hotelbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
 - Campingbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
 - PrivatzimmervermieterInnen, deren Privatunterkünfte im Rahmen der Aktion „Qualifizierung und Vermarktung im ländlichen Tourismus“ bereits kategorisiert wurden.
- 9) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
- große Unternehmen
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1 lit a) bis lit c)

Förderbare Kosten

- 10) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 20 % (maximal € 10.000,-) der förderbaren Kosten.
- 11) Förderbar sind ausschließlich den geförderten Vorhaben zurechenbare Investitionen, die zur Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Erscheinungsbildes der Unternehmen beitragen, z. B.: Zu- oder Umbau/Erweiterung/Neugestaltung/Außengestaltung bzw. Renovierung/Eingangsbereich/Rezeption/Gastraum/Gastgarten/Küche/Zimmer/Seminarräume/Wellnessbereich.
- 12) Die Investition muss bis spätestens 30. 6. 2022 durchgeführt werden.

Nicht förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die FörderungswerberInnen lauten
- Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen geleistet wurden, ausgenommen Zahlung von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der FörderungswerberInnen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe



- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Eigenleistungen (Personalkosten)
- Verbrauchsmaterialien (wie z. B. Dekorationsartikel, Geschirr, Tischtücher, Stoffservietten, Bettwäsche)

Antragstellung

- 13) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde.
- 14) Die Antragseinreichung ist ab 03.05.2021 um 9:00 Uhr bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, aber längstens bis 31.12.2021, nur über das Wirtschaftsförderungsportal möglich
- 15) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>.

Benötigte Unterlagen

- 16) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen:
 - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Gesamtkostenaufstellung (auf Basis von Kostenvoranschlägen)
- 17) Für die Projektabrechnung einer bewilligten Förderung (nach Durchführung der Investition):
 - Rechnungsaufstellung mit allen Rechnungen und Zahlungsbestätigungen oder
 - Rechnungsaufstellung mit Abrechnungsbestätigung vom Steuerberater



QUALITÄTSTOURISMUS IN NÖ (AGVO 14/17, DEM-VO)

- 18) Im Rahmen des Fördercalls werden touristische Investitionen mit Einreichkosten ab € 100.000,- durch einen Zuschuss unterstützt.
- 19) Förderbar sind ausschließlich Projekte, die eine substanzielle, ganzheitliche, für den Kunden sichtbare und erfahrbare Qualitätsverbesserung darstellen bzw. eine Verbesserung der Einrichtung, Gestaltung oder Umgestaltung von in sich geschlossenen Bereichen wie beispielsweise
 - Eingang-/Empfangsbereich inkl. Portal,
 - Gastronomie-/Restaurantbereich, Bar,
 - Gänge/Aufgänge,
 - Seminarräume,
 - Gästezimmer,
 - Garten/Terrasse,
 - Wellness/Sportbereich, Schwimmbad,
 - Portal und Fassade.

Zielgruppe

- 20) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die entweder
 - Gastronomie oder Hotelbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
 - Campingbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
 - PrivatzimmervermieterInnen, deren Privatunterkünfte im Rahmen der Aktion „Qualifizierung und Vermarktung im ländlichen Tourismus“ bereits kategorisiert wurden.
- 21) Sind ErrichterIn und BetreiberIn nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 22) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
 - Große Unternehmen
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt,



sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs 4 lit c) iVm 2 Abs 18
- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur und Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs 3 lit a) bis lit c) und DeM-VO 1 Abs 1 lit a) bis lit c)

Förderbare Kosten

- 23) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10 % (max. € 50.000,-) der förderbaren Kosten.
- 24) Förderbar sind ausschließlich den geförderten Vorhaben zurechenbare Investitionen, die zur Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Erscheinungsbildes der Unternehmen beitragen, z. B.: Zu- oder Umbau/Erweiterung/Neugestaltung/Außengestaltung bzw. Renovierung/Eingangsbereich/Rezeption/Gastraum/Gastgarten/Küche/Zimmer/Seminarräume/Wellnessbereich.
- 25) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- 26) Für Förderungen gemäß AGVO: Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält, (gemäß AGVO 17 mindestens drei Jahre) bilanziert werden und gemäß AGVO 14 mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- 27) Die Vorhabenskosten müssen zumindest 50 % der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50 % der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.
- 28) Rz 27) gilt nicht für Förderungen gemäß DeM-VO und für neu gegründete FörderungswerberInnen, sofern und insoweit vorgenannte Werte für die Berechnung nicht vorliegen können.
- 29) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.
- 30) Die Investition muss bis spätestens 30. 6. 2022 durchgeführt werden und mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben.

Nicht förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die FörderungswerberInnen lauten
- Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen geleistet wurden, ausgenommen Zahlung von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der FörderungswerberInnen
- Skonti und Rabatte



- Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, NotarIn)
- Finanzierungskosten
- Patentkosten
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- Eigenleistungen (Personalkosten)
- Austausch einzelner Einrichtungselemente oder Sanierungen (ohne Gesamtkonzept) wie beispielsweise nur Vorhänge, Teppiche, Möbel, Tapeten, Wandanstriche, Einrichtungen oder Dekorationsgegenstände
- Park- und Stellflächen sowie infrastrukturelle Außenanlagen (wie Kanalisation)

Antragstellung

- 31) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 32) Die Antragseinreichung ist ab 3. 5. 2021 um 9:00 Uhr bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31. 12. 2021, nur über das Wirtschaftsförderungsportal möglich.
- 33) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>.



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN GEMÄSS AGVO UND DEM-VO ZU FÖRDERUNGEN GEMÄSS PUNKT 10.1. UND 10.2.

Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)

- 34) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.
- 35) Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- 36) Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 37) Die FörderungswerberInnen müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- 38) Über Leasing finanzierte Kosten sind nur dann förderbar, wenn die Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FörderungswerberInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 39) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von € 200.000,- pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 40) Die FörderungswerberInnen haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekanntzugeben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01



- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 14 und 17
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Benötigte Unterlagen

- 41) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen
 - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Gesamtkostenaufstellung (auf Basis von Kostenvoranschlägen)
 - Projektbeschreibung (lt. Leitfaden)
 - Jahresabschluss/Bilanz des letzten Geschäftsjahres
 - Bau- und Gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide (falls erforderlich)
 - Anträge bei anderen Förderstellen
- 42) Für die Projektabrechnung einer bewilligten Förderung (nach Durchführung der Investition)
 - Rechnungsaufstellung mit allen Rechnungen und Zahlungsbestätigungen und
 - Erklärung zur Endabrechnung (Unterschrift FörderwerberIn/SteuerberaterIn)

Kontakt zur Förderstelle

- 43) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.noel.gv.at sowie bei folgenden AnsprechpartnerInnen:
 - Jutta Angerler E: jutta.angerler@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16105
(Bezirke: Baden, Bruck/L., Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt)
 - Gerhard Kellner E: gerhard.kellner@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16130
(Bezirke: Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs)
 - Christian Steinkogler E: christian.steinkogler@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16140
(Bezirke: Gmünd, Hollabrunn, Horn, Krems, Tulln, Waidhofen/Th., Zwettl)

PRIVATZIMMERVERMIETUNG

- Herta Bauer E: herta.bauer@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16157